

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Hildburghausen entsprechend des Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 (Beschluss-Nr. 262/2009) folgende

Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen im Sinne des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Hildburghausen.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Feuermeldeanlagen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder über die Leitstelle anzufordern.
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Hildburghausen, dem Stadtbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und

ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Hildburghausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr dorthin.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet
Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen, im Hilfeleistungs- oder Brandbericht einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der ausgerückten Fahrzeuge und der verwendeten Geräte.
Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die als Leistungen nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Hildburghausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

§ 5

Kostenersatzpflichtige, Gebührenpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist derjenige, durch dessen Verhalten ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen, der nach § 3 dieser Satzung kostenpflichtig ist, notwendig wurde.
- (2) Kostenersatzpflichtiger ist auch
 1. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 2. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch den Betrieb der Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Gebührenpflichtiger ist derjenige, wer z.B. als Veranstalter nach § 22 ThürBKG die Hilfe-

oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen zur Brandsicherheitswache in Anspruch nimmt.

- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz der in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
 - b) für die Gebührenerhebung der in Anlage 2 dieser Satzung bezeichneten gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Abschluss der erbrachten Leistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschild ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgaben- oder Kostenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Hildburghausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.02.1998, sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hildburghausen, den 07.01.2010

H a r z e r
Bürgermeister

Siegel

Stadt Hildburghausen

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr.1) und dem Sachkostentarif (Nr.2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher
Feuerwehrangehöriger je Person und Einsatzstunde | 36,00 € |
| 1.2 für die Abstellung von Sicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG werden
je Stunde Wachdienst für
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
erhoben. | 15,00 € |

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten sind die Streckenkosten und der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden wird nur die tatsächliche Einsatzzeit am Einsatzort eingerechnet.

2.3 Kostensätze

Ausrückstundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3.1 Einsatzleitwagen	Kosten je Einsatzstunde
ELW 1	40,00 €
2.3.2 Löschfahrzeuge	
TLF 16/25	60,00 €
LF 16 TS	60,00 €
LF 20/16	60,00 €
LF 8 TS 8	46,00 €

2.3.3. Hubrettungsfahrzeuge	
DLK 23-12	100,00 €
2.3.4 Rüstwagen	
RW 1	60,00 €
2.3.5 Feuerwehrranhänger (FWA)	
TSA Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €
STA Schlauchtransportanhänger	26,00 €
FWA für	
CO ²	20,00 €
Rettungsboot	18,00 €
Öl-Sanimat	42,00 €
2.3.6 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	32,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF)	60,00 €

Eingesetzte Geräte	Kosten je Einsatzstunde
Feuerwehr-Boot	18,00 €
TS 8	15,00 €
Motorkettensäge	5,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Nasssauger	15,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
Druckluft-Atemgerät	10,00 €
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €/ Tag
Verteiler	5,00 €/ Tag
Sonst. wasserführende Armaturen	5,00 €/ Tag
Druckschlauch	5,00 €/ Tag
Saugschlauch	5,00 €/ Tag
Kübelspritze	5,00 €/ Tag
Steckleiter	5,00 €/ Tag

verbraucht Material	Kosten
Ölbindemittel	nach Selbstkosten
Ölbindeschläuche	nach Selbstkosten
Chemikalien-Binder	nach Selbstkosten
Kraft- und Betriebsstoffe	nach Selbstkosten

3. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2

3.1 Fehlalarmierung mit Einsatz-Abbruch

Pauschalkostensatz, wenn der Alarm rechtzeitig vor Ausrücken der Einsatzfahrzeuge abgebrochen wird 80,00 €

3.2 Einsatzfahrt bei Fehlalarmierung

Pauschalkostensatz, wenn der Alarm **nicht** vor Ausrücken der Einsatzfahrzeuge abgebrochen wird

1. bis 3. Fehlalarmierung im laufenden Jahr 150,00 €
ab 4. Fehlalarmierung im laufenden Jahr 400,00 €

3.3 Ausnahmetatbestände

1. Bei Neuaufschaltung von Brandmeldeanlagen kann **einmalig** beim Nachweis eines technischen Fehlers von einem Kostenersatz für den Fehlalarm abgesehen werden.

2. Bei Auslösung eines Fehlalarmes infolge Reparatur- oder Wartungsarbeiten an einer Brandmeldeanlage, wenn dies der Betreiber rechtzeitig bei der Leitstelle angemeldet hat, kann von einem Kostenersatz abgesehen werden.

Anlage 2

Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen

1. Vorbeugender Brandschutz

1.1 Brandsicherheitswache

1. für die Abstellung von Sicherheitswachen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,00 €
2. für die Erteilung von Unterricht nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 je Std. 20,00 €
3. für sonstige freiwillige Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 je Std. 15,00 €